

hen haben, inwieweit die Steuervorteile, die sich bei gemeinsamer Veranlagung für den Kl aus jenen weiteren Verlusten ergäben, welche der Bekl nicht als Gesellschafterin der GbR, sondern aus der Vermietung und Verpachtung eigener Immobilien erwachsen sind, im Innenverhältnis der Parteien allein der Bekl gebühren. Da diese Verluste von der Zusammenveranlagung steuerlich nicht ausgenommen werden können, dürfte der eine gemeinsame Veranlagung erfordernde Zweck der Innengesellschaft zwar die steuerliche Nutzung auch dieser Verluste umfassen. Dem könnte jedoch ein gesellschaftsrechtlicher Anspruch der Bekl gegen den Kl auf Auskehr der Steuervorteile entsprechen, die ihm aus der (im Rahmen der gemeinsamen Veranlagung ermöglichten) steuerlichen Verwertung eben dieser Verluste zuwachsen – dies freilich nur insoweit, als nicht auch hier finanzielle Leistungen des Kl zur Anschaffung, Verbesserung oder Unterhaltung dieser Immobilien beigetragen, zu den aus der Vermietung oder Verpachtung erwirtschafteten Verlusten geführt und sich wirtschaftlich bereits im Vermögen der Bekl als Grundstückseigentümerin niedergeschlagen haben. Mit einer Entschädigung der Bekl für das Verlorengehen etwaiger nach Grund und Höhe völlig ungewisser Steuervorteile, die sich aus einem künftigen eigenen Vortrag dieser Verluste durch die Bekl – womöglich gar im Rahmen einer Zusammenveranlagung mit einem neuen Ehegatten – ergeben könnten, hat dieser nach Grund und Höhe klar bestimmbare Anspruch nichts zu tun.

Anm. der Red.: Zu der Entscheidung s. auch die Anm. von Wever in FamRZ 2003, 1457.

Keine Gleichsetzung des notwendigen Unterhalts des Vollstreckungsschuldners mit dem notwendigen Selbstbehalt des Unterhaltsschuldners

§ 850d Abs. 1 S. 2 ZPO

BGH, Beschl. v. 18.7.2003 – IXa ZB 151/03 – (LG Münster)

Was dem Vollstreckungsschuldner bei der erweiterten Pfändung als notwendiger Unterhalt verbleiben muss, entspricht in der Regel dem notwendigen Lebensunterhalt i.S.d. Abschnitte 2 und 4 des Bundessozialhilfegesetzes. Der Freibetrag kann nicht nach den Grundsätzen bemessen werden, die im Unterhaltsrecht für den sogenannten notwendigen Selbstbehalt gelten, der in der Regel etwas oberhalb der Sozialhilfesätze liegt.

Anm. der Red.: Die – zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehene – Entscheidung ist abgedruckt in NJW 2003, 2918 und FamRZ 2003, 1466.

Beweislast des Pflichtteilsberechtigten

§ 2303 BGB

BGH, Beschl. v. 11.6.2003 – IV ZR 410/02 – (OLG Frankfurt/M.)

Der Pflichtteilsberechtigte hat das Nichtbestehen einer von ihm bestrittenen, vom Erben substantiiert dargelegten Nachlassverbindlichkeit zu beweisen.
(Leitsatz der Redaktion)

Die Beschwerde der Bekl gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urte. des 16. Zivilsenats des OLG Frankfurt/M. v. 7.11.2002 wird zurückgewiesen.

Dass der Pflichtteilsberechtigte das Nichtbestehen einer von ihm bestrittenen, vom Erben substantiiert dargelegten Nachlassverbindlichkeit zu beweisen hat, folgt ohne weiteres aus der allgemein anerkannten Beweislast des Pflichtteilsberechtigten für den Wert des seinem Anspruch aus § 2303 BGB zu Grunde zu legenden Nachlasses (BGHZ 7, 134, 136). Dies haben die Instanzgerichte hier zwar verkannt; deshalb handelt es sich jedoch nicht um eine klärungsbedürftige Grundsatzfrage. Auch im Übrigen ist eine Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht gerechtfertigt.

...

Zum Einkommen aus Zusammenleben mit einem neuen Partner

§ 1361 BGB

OLG München, Beschl. v. 23.5.2003 – 16 UF 783/03 – (AG Landshut)

Beim Zusammenleben mit einem neuen Partner stellt die Haushaltsführung für den Partner in der Regel eine freiwillige Leistung dar. Anzusetzen ist deshalb nur ein Einkommen aus ersparten Aufwendungen; dieses Einkommen ist nicht prägend.

(Leitsatz der Redaktion)

Gründe: Unstreitig hat der Bekl nach Abzug des Kindesunterhalts 2002 ein bereinigtes Nettoeinkommen von 1.658 EUR sowie wegen Änderung der Steuerklasse 2003 im Januar von 1.196 EUR und ab Februar von 1.105 EUR.

Bei der Kl ist ab Oktober von einem Nettoeinkommen aus Unterhaltsgeld von 232 EUR auszugehen. Nach Auffassung des Senats wurde das Einkommen dabei zu Recht vom FamG um die in der Fahrtkostenpauschale nicht enthaltenen weiteren Fahrtkosten gekürzt. Nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ansonsten das Einkommen der Kl neben den geltend gemachten Kindergartenkosten um einen Betreuungsbonus in entspr. Höhe zu kürzen wäre, nachdem die Kl die vom Arbeitsamt finanzierte Fortbildungsmaßnahme trotz Betreuung von drei kleinen Kindern durchführt.

Entgegen dem FamG ist der Senat nach eingehender Beratung der Auffassung, dass das wegen des neuen Lebensgefährten ausgesetzte Zusatzeinkommen der Kl nicht prägend ist. Nach dem BGH ist zwar ein für die Haushaltsführung eines neuen Lebensgefährten angesetztes Einkommen Surrogat der Haushaltsführung in der Ehe und damit eheprägend (BGH FamRZ 2001, 1693*). Hieran wurde bereits vom OLG Oldenburg überzeugend Kritik geübt (OLG Oldenburg FamRZ 2002, 1488**), das Problem liegt deshalb dem BGH nochmals zur Entscheidung vor. Der Senat schließt sich der Auffassung des OLG Oldenburg an. Der BGH sieht das bei Haushaltsführung für einen neuen Partner angesetzte Einkommen als Vergütung eigener Art an (BGH FamRZ 1987, 1011; FamRZ 1995, 343). Die Haushaltsführung für einen neuen Partner beseitigt aber eine bestehende Erwerbsobliegenheit nicht. Nach BGH handelt es sich insoweit auch bei Ausübung einer Vollzeitstätigkeit i.d.R. um kein Einkommen aus überobligatorischer Tätigkeit (BGH FamRZ 1995, 343). Surrogat der Haushaltsführung aus der Ehe kann nach der geänderten Rspr. des BGH aber nur ein Erwerbseinkommen bzw. wegen Verstoßes gegen die Erwerbsobliegenheit angesetztes fiktives Einkommen sein, nicht daneben zusätzlich erzielte Einkünfte (näher Gerhardt, FamRZ 2003, 272), ansonsten müsste dieses Ein-

* Anm. der Red.: FF 2002, 25.

** Anm. der Red.: FF 2003, 67 (LS).